AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Beilagen

WST1-KB-484/025-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

Bezug Bearbeitung Durchwahl Datum

MMag. Vladimira Scholz 15189 26. November 2024

Alina Ramusch 15320

Betrifft

Buntmetalle 21 Handelsgesellschaft m.b.H. - Behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle samt Zwischenlager für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle - Standort: Gerasdorf bei Wien (KO), Fuhrgasse 8-10, KG Seyring, Gst.Nr. 490/4, Genehmigungsverhandlung am 11.12.2024, vereinfachtes Verfahren gemäß AWG 2002, Bekanntmachung

Bekanntmachung

Die Buntmetalle 21 Handelsgesellschaft m.b.H. hat mit Schreiben vom 18. März 2024 einen Antrag um Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung zur

Änderung der mit Bescheid vom 29. Juni 2018, RU4-KB-484/006-2018,
genehmigten Behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle

auf dem Grundstück Nr. 490/4, KG Seyring eingebracht.

Aus dem vorliegenden Projekt geht unter anderem hervor, dass der Schlüsselnummernumfang für die Zwischenlager erweitert sowie 8 Zelthallen errichtet werden sollen.

Der Antrag für diese Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 ist dieser öffentlichen Bekanntmachung angeschlossen.

Überdies kann in den Antrag und die Projektsunterlagen

ab dem Tag der Kundmachung bis einschließlich Donnerstag, dem 02. Jänner 2025

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben <u>innerhalb dieser Auflagefrist</u> die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (Anhörungsrecht).

Äußerungen zum Projekt sind bei der oben genannten Behörde einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 iVm § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen schriftlich in das Verfahren ein.

Für die Landeshauptfrau Mag. Mag. S c h o l z



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur